

- (A) In Bearbeitung befinden sich noch weitere 2 391 Anträge. Diese Anzahl verteilt sich auf die einzelnen Auslandsvertretungen wie folgt:

Belgrad: 375
 Podgorica: 35
 Pristina: 1 103
 Sarajewo: 362
 Skopje: 211
 Tirana: 305

Anlage 7

Antwort

des Staatsministers Michael Roth auf die Frage der Abgeordneten **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE) (Drucksache 18/10442, Frage 12):

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass das „Dezernat für Sondereinsätze der türkischen Polizei“, die Antiterrorabwehr der türkischen Polizei (PÖH: Polis Özel Harekat PÖH), die in den mehrheitlich von Kurden bewohnten Gebieten im „Einsatz“ ist, Steyr-Scharfschützengewehre SSG 08 einsetzt, und inwieweit kann die Bundesregierung ausschließen, dass es sich um welche von den aus Deutschland in den Jahren 2011 und 2012 an die türkische Polizei gelieferten 600 Scharfschützengewehre der Marke Steyr SSG 08 handelt (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 18/6480)?

- (B) Die Bundesregierung ist sehr besorgt über die anhaltende Gewalt insbesondere im Südosten der Türkei und ruft die türkische Regierung dazu auf, bei ihrem Vorgehen gegen die PKK (die auch in Deutschland als Terrororganisation eingestuft ist) die Verhältnismäßigkeit zu wahren und die Menschenrechte zu achten.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass türkische Sicherheitskräfte im Anti-Terror-Einsatz auch Präzisionsgewehre einsetzen. Ferner ist der Bundesregierung bekannt, dass die genannten Präzisionsgewehre Steyr SSG 08 zur Verwendung durch die für Spezialkräfte zuständige Abteilung des Innenministeriums (Özel Harekat Daire Başkanlığı) beschafft wurden.

Bei welchen Einsätzen welcher Sicherheitskräfte welche Waffen zum Einsatz kamen, ist der Bundesregierung hingegen nicht bekannt.

Anlage 8

Antwort

des Staatsministers Michael Roth auf die Frage der Abgeordneten **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE) (Drucksache 18/10442, Frage 13):

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass nach mir vorliegenden Informationen im österreichischen Parlament ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Andreas Schieder, Reinhold Lopatka, Peter Pilz, Walter Rosenkranz, Matthias Strolz und Robert Lugar betreffend „Keine Waffenexporte in die Türkei“ am 24. November 2016 beschlossen wurde, wonach „keinerlei Lieferungen von Kriegsmaterial, Verteidigungsgütern oder Dual-Use-Gütern für militärische

oder polizeiliche Zwecke in die Türkei aus Österreich erfolgen dürfen“, wozu „insbesondere auch alle sonstigen Schusswaffen wie etwa Scharfschützengewehre sowie Technologie, Chemikalien und sonstige Güter im Sinne der Anhänge I und IV der EU-Dual-Use-Verordnung (VO 2016/1969)“ gehören, und inwieweit teilt die Bundesregierung die in diesem Entschließungsantrag enthaltene Auffassung, wonach die Gefahr besteht, dass derartige gelieferte Waffen zur Unterdrückung von Menschenrechten verwendet werden könnten bzw. würden und der begründete Verdacht besteht, dass diese Güter den Konflikt in der Türkei auslösen, verlängern oder verschärfen würden?

Der Bundesregierung ist der genannte Entschließungsantrag bekannt.

Exportkontrolle basiert in Deutschland auf dem Prinzip der differenzierten Einzelfallentscheidung. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel. Nach den politischen Grundsätzen der Bundesregierung ist der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in NATO-Länder grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

So wird in jedem Einzelfall geprüft, ob Versagungsgründe vorliegen, etwa wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass die beantragten Güter zu interner Repression missbraucht werden könnten oder sie einen internen Konflikt auslösen, verlängern oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

Diese differenzierte Einzelfallprüfung wird auch im Fall möglicher Genehmigungsanfragen für Exporte in die Türkei angewandt.

Anlage 9

Antwort

des Staatsministers Michael Roth auf die Frage der Abgeordneten **Heike Hänsel** (DIE LINKE) (Drucksache 18/10442, Frage 14):

Wie erklärt die Bundesregierung, dass in einem von islamistischen Terrorgruppen gehaltenen Stadtteil Aleppos nach der Eroberung von syrischen Regierungstruppen deutsche Waffen, Scharfschützengewehre von Heckler & Koch und Gasmasken der Firma Dräger gefunden wurden (www.jungewelt.de/2016/11-24/001.php)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Anlage 10

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage der Abgeordneten **Ulla Jelpke** (DIE LINKE) (Drucksache 18/10442, Frage 18):

(C)

(D)

- (A) Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge haben seit Inkrafttreten des sogenannten Asylpakets II einen nur subsidiären Schutzstatus erhalten (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und in wie vielen Fällen wurde seitdem ein Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten im Wege von Einzelfallentscheidungen nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes ermöglicht?

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober 2016 ist insgesamt 1 608 unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber subsidiärer Schutz gemäß § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes gewährt worden. Allein 1 363 dieser Personen waren syrische Staatsangehörige.

Im Einzelnen stellt sich die Verteilung auf die Herkunftsländer wie folgt dar:

Nr.	Herkunftsland	Anzahl der subsidiär schutzberechtigten umA
1	Syrien	1 363
2	Eritrea	80
3	Afghanistan	66
4	ungeklärt	46
5	Irak	20
6	staatenlos	16
7	sonstige asiatische Staatsangehörige	8
8	Somalia	4
(B) 9–13	Elfenbeinküste	1
	Gambia	1
	Burkina-Faso	1
	Ägypten	1
	Iran	1

Ob und gegebenenfalls wie viele Familiennachzüge zu unbegleiteten minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten im Wege von Einzelfallentscheidungen nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes im erfragten Zeitraum erfolgt sind, lässt sich statistisch nicht auswerten.

Aufenthaltstitel nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes werden aber – ebenso wie Aufenthaltstitel zum Zwecke des Familiennachzugs – auf Antrag erteilt. Bislang wurde noch kein Visumantrag nach § 22 AufenthG von Personen gestellt, die von der Aussetzung des Familiennachzugs betroffen waren.

Anlage 11

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage der Abgeordneten **Ulla Jelpke** (DIE LINKE) (Drucksache 18/10442, Frage 19):

Ist die Information des Flüchtlingsrates Niedersachsen e. V. zutreffend, dass es im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Inkrafttreten des sogenannten Asylpakets II eine geänderte Entscheidungspraxis gab, insofern, dass die Gewährung von Flüchtlingsschutz nicht mehr die Regelentscheidung sein sollte (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf meine mündliche Frage 23, Plenarprotokoll 18/198, Sei-

te 19751, Anlage 21; bitte ausführen), und inwieweit ist es nach Auffassung der Bundesregierung verhältnismäßig und sinnvoll, die umstrittene Frage, ob syrische Asylsuchende bereits aufgrund ihrer Flucht und Asylantragstellung im Ausland bei einer Rückkehr nach Syrien mit der Gefahr politischer Verfolgung zu rechnen haben, höchstrichterlich klären lassen zu wollen (vergleiche die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 18/9992), da dies, wegen des ausgesetzten Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten und den daraus folgenden Härten und Integrationshindernissen, bereits jetzt zu Zehntausenden Gerichtsverfahren (www.ulla-jelpke.de/wp-content/uploads/2016/11/KA-18_9657-Subsidi%C3%A4rer-Schutz-Syrer-Nachbeantwortung_.pdf) geführt hat, in denen die Betroffenen bislang überwiegend Recht bekommen haben, sodass mit einer gerichtlichen Klärung nicht vor März 2018 zu rechnen ist (bitte ausführen)?

Zum ersten Teil der Frage verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zur mündlichen Frage 23 in Plenarprotokoll 18/198, Seite 19751, Anlage 21 sowie auf das Schreiben meines Kollegen, Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Krings vom 22. November 2016.

Zwischenzeitlich haben sowohl das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in Münster mit Beschluss vom 9. Dezember 2013 als auch das Schleswig-Holsteinische OVG mit Beschluss vom 23. November 2016 in den Gerichten vorliegenden Einzelfällen die Rechtsauffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bestätigt, dass allein wegen eines Auslandsaufenthaltes und der Asylantragstellung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer nach der Genfer Flüchtlingskonvention relevanten Verfolgung ausgegangen werden kann.

Anlage 12

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Christian Lange auf die Frage des Abgeordneten **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/10442, Frage 23):

Wie viele Auslieferungsgesuche mit jeweils welcher Begründung hat die Republik Türkei in den letzten zehn Jahren an die Bundesregierung gerichtet (sortiert nach Jahren und Grund für den Auslieferungsantrag)?

Die Zahlen der seit 2006 eingegangenen türkischen Auslieferungsgesuchen stellen sich wie folgt dar:

2006: 31
 2007: 31
 2008: 38
 2009: 38
 2010: 28
 2011: 49
 2012: 51
 2013: 37
 2014: 52
 2015: bisher 51

Die Zahlen für 2015 sind noch nicht abschließend, da die eingegangenen Auslieferungsgesuchen erst dann abschließend statistisch erfasst werden, wenn die Auslieferungsverfahren beendet sind. Eine entsprechende